Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Inwiefern begleitet die Landesregierung die Schließung des Dura-Werks in Rotenburg (Wümme)?

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU), eingegangen am 23.09.2026 - Drs. 19/11691,
an die Staatskanzlei übersandt am 25.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 26.10.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Dura-Werk in Rotenburg (Wümme) soll nach Angaben von Betriebsrat und IG Metall zum Ende des Jahres 2026 schließen. Das Werk besteht seit über 60 Jahren. In den vergangenen Jahrzehnten wurden dort zunächst Fahrradteile und später Komponenten für die Automobilindustrie hergestellt. Nach Angaben des Betriebsrats arbeiteten zu Beginn der 2000er-Jahre rund 330 Menschen im Werk. Anfang September 2026 waren dort noch 58 Menschen beschäftigt.[1]

Gemäß dem Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht auf dem Betriebsgelände ein Kohlenwasserstoffschaden im Untergrund. Der Landkreis lässt im Rahmen eines Monitoringkonzepts regelmäßig Brunnen beproben; saniert wird nach seiner Auskunft bereits seit mehreren Jahren. Konkrete Planungen für eine Nachnutzung bestünden bislang nicht.[2]

Für die Bearbeitung von Altlasten sind in Niedersachsen in der Regel die unteren Bodenschutzbehörden zuständig. Das Land hat Förderprogramme für die Sanierung verschmutzter Brachflächen sowie für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Altlastverdachtsflächen mit Gewässerbezug aufgelegt.[3] Ob das Dura-Gelände die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt, ist bislang dem Vernehmen nach nicht belegt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die angekündigte Schließung des Dura-Werks in Rotenburg (Wümme) betrifft einen langjährig bestehenden Industriestandort mit einer mehr als 60-jährigen Unternehmensgeschichte. Die Landesregierung bedauert die angekündigte Schließung und ist sich der Bedeutung des Standorts für die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie für die Region bewusst. Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Standorts stehen sowohl die Auswirkungen für die Beschäftigten als auch die mit einer künftigen Nutzung des Geländes verbundenen Rahmenbedingungen im Fokus.

1 https://www.kreiszeitung.de/wirtschaft/dura-in-rotenburg-schliesst-58-beschaeftigte-kaempfen-fuer-abfindung-94470450.html

2 https://www.kreiszeitung.de/lokales/rotenburg/rotenburg-ort120515/industriebetrieb-schliesst-zum-ende-des-jahres-und-entlaesst-alle-58-mitarbeiter-94481380.html

3 https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/boden/altlasten/fordermoglichkeiten/foerdermoeglichkeiten-8636.html sowie https://www.nbank.de/F%C3%B6rderprogramme/Aktuelle-F%C3%B6rderprogramme/Brachfl%C3%A4chenrevitalisierung.html

Die Landesregierung weist ergänzend darauf hin, dass die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und erforderlichenfalls Sanierung altlastverdächtiger Flächen eine dauerhafte Aufgabe des nachsorgenden Bodenschutzes darstellen. In Niedersachsen sind rund 90 000 altlastverdächtige Altstandorte erfasst. Die Bewertung und Bearbeitung erfolgt jeweils einzelfallbezogen durch die zuständigen Bodenschutzbehörden.

1. Seit wann ist die Landesregierung gegebenenfalls über die geplante Schließung des Dura-Werks informiert?

Der Landesregierung sind die Pläne zur Schließung des Dura-Werks seit Anfang September 2026 bekannt. Die Kenntnisnahme erfolgte im Zusammenhang mit der öffentlichen Berichterstattung und der Berichterstattung der Arbeitnehmervertretungen.

2. Welche Gespräche haben Vertreter der Landesregierung oder nachgeordneter Behörden hierzu gegebenenfalls geführt?

Im Zusammenhang mit der angekündigten Schließung des Dura-Werks standen Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung im Austausch mit Vertretern der IG Metall.

3. Welche Unterstützungsangebote stehen den betroffenen Beschäftigten nach Auskunft der Landesregierung gegebenenfalls zur Verfügung?

Sofern ein Betrieb eine bestimmte Anzahl von Entlassungen beabsichtigt, besteht nach § 17 des Kündigungsschutzgesetzes die Verpflichtung, diese vor ihrem Vollzug der zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen. Vor Erstattung der Anzeige ist der Betriebsrat rechtzeitig zu unterrichten und zu konsultieren. Die Beteiligung des Betriebsrats ist gegenüber der Agentur für Arbeit nachzuweisen. Das Verfahren dient dem Schutz der betroffenen Beschäftigten und ermöglicht es der Agentur für Arbeit, frühzeitig Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten. Sie unterstützt die Betroffenen insbesondere durch Beratung, Vermittlung sowie gegebenenfalls Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote. Ziel ist es, die berufliche Neuorientierung zu begleiten, die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und eine möglichst schnelle Einmündung in neue Tätigkeiten zu erreichen.

Bei Bedarf können sozialpartnerschaftlich organisierte regionale Arbeitsmarktdrehscheiben zwischen abgebenden und aufnehmenden Unternehmen eingerichtet werden. Ziel ist es, Beschäftigten den Übergang in eine neue Arbeit zu ermöglichen. Hauptakteure einer Arbeitsmarktdrehscheibe können insbesondere Unternehmen, Gewerkschaften und Betriebsräte, Arbeitgeberverbände und Agenturen für Arbeit sein. Das Land kann solche Initiativen mit dem sozialpartnerschaftlichen Projekt „Arbeit bewegen!“ unterstützen.

4. Welche etwaigen Möglichkeiten sieht die Landesregierung gegebenenfalls, um eine Nachnutzung des Standorts gegebenenfalls zu unterstützen?

Ob und gegebenenfalls welche Möglichkeiten zur Unterstützung einer Nachnutzung des Standorts bestehen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu etwaigen Boden- und Grundwasserbelastungen auf dem Betriebsgelände vor?

Im Jahr 1987 und in den Folgejahren wurden mehrere schädliche Bodenveränderungen festgestellt, entstanden u. a. durch falsche Lagerung von Altölen und Schlamm der Neutralisationsanlagen bzw. den Austrag von leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) mit dem Abgas der Gasentfettungsanlage.

Die Schadensquellen verteilen sich hierbei über das gesamte Gelände, beispielsweise beim ehemaligen Fasslager für PCE-Schlamm oder die ehemaligen PCE-Waschanlagen.

Die Firma DURA Automotive Systems Rotenburg GmbH ließ mehrere Grundwassermessstellen errichten, durch die erhebliche Belastungen mit chlorierten Kohlenwasserstoffen sowohl im Grundwasser als auch in der Bodenluft festgestellt wurden.

6. Welchen Stand haben die bisherigen Sanierungsmaßnahmen nach Auskunft der Landesregierung?

Seit mehr als 20 Jahren werden vom Grundstückseigentümer Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen unter Zuhilfenahme eines Ingenieurbüros durchgeführt. Die LHKW-Konzentrationen sind durch diese Maßnahmen bereits deutlich gesunken, dennoch sind weiterhin erhöhte LHKW-Werte im Abstrom feststellbar.

7. Wie wird die Fortsetzung etwaiger notwendiger Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen nach einer Werksschließung sichergestellt?

Die Werksschließung ändert grundsätzlich nichts an den bestehenden bodenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten. Auch nach Einstellung des Betriebs bleiben der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, dessen Gesamtrechtsnachfolger sowie der Grundstückseigentümer nach § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sanierungspflichtig. Erforderliche Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen können daher auch nach einer Werksschließung weiterhin gegenüber den Verantwortlichen angeordnet und durchgesetzt werden.

Soweit der Standort infolge der Betriebseinstellung die Voraussetzungen einer Altlast im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG erfüllt, führt dies zu keiner Änderung der genannten Verantwortlichkeiten.

Erst wenn eine Heranziehung der Verantwortlichen, etwa infolge Insolvenz, Vermögenslosigkeit oder Wegfalls eines leistungsfähigen Pflichtigen, nicht mehr möglich ist, kann die Gefahrenabwehr letztlich durch die zuständige Bodenschutzbehörde im Wege der Ersatzvornahme bzw. als behördliche Sanierungsmaßnahme sichergestellt werden.

Im konkreten Fall wäre die hierfür zuständige Behörde die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls zu möglichen Auswirkungen der Belastungen auf die Nödenwiesen und die Wümme vor?

Keine.

9. Welche etwaigen Fördermöglichkeiten bestehen für die Sanierung und Nachnutzung des Geländes?

Welche Fördermöglichkeiten für die Sanierung und Nachnutzung des Geländes bestehen, hängt insbesondere von der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens, der vorgesehenen Nachnutzung sowie den zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Förderprogrammen und deren Fördervoraussetzungen ab.

Grundsätzlich kann bei einer Nachnutzung des Standorts eine Förderung im Rahmen der Brachflächenrevitalisierung in Betracht kommen. Jedoch kann gegenwärtig keine Aussage dazu getroffen werden, ob und in welcher Form eine entsprechende Förderung in der kommenden EU-Förderperiode fortgeführt wird.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass der Verursacher der Boden- oder Grundwasserverunreinigung sowie dessen Rechtsnachfolger aufgrund des beihilferechtlichen Verursacherprinzips grundsätzlich nicht Adressat einer öffentlichen Förderung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sein können.

(verteilt am 28.10.2026)